

Die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

Am 10. März 1939 wurde die Zweite Durchführungsanordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung veröffentlicht. Sie sieht einen Arbeitsplatzwechsel in Grenzen vor.

Bekanntlich haben früher schon Beschränkungen über den Arbeitsplatzwechsel bestanden. Man denke an die Metallarbeiteranordnung vom 11. Februar 1937. Man denke auch an die 7. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes, in welcher dem Betriebsführer das Recht gegeben ist, das Arbeitsbuch des Gefolgschaftsmitgliedes bei vorzeitiger unberechtigter Lösung des Arbeitsverhältnisses durch das Gefolgschaftsmitglied einzubehalten. — Die neue Anordnung ist sehr umfassend. Sie will den ungesunden Arbeitsplatzwechsel verhindern. Sie will auch einem Dauerverlust an wertvollen Arbeitskräften für staatspolitisch wichtige Wirtschaftszweige entgegenzutreten.

Die Anordnung umfaßt zwei große Sachgebiete. Einmal die Beschränkungen über die Lösung von Arbeitsverhältnissen, zum anderen die Beschränkungen über die Einstellung von Arbeitskräften.

I. Beschränkungen über die Lösung von Arbeitsverhältnissen

Wie schon in der vorigen Nummer erwähnt, ist die Lösung von Arbeitsverhältnissen überhaupt keiner Beschränkung unterworfen, wenn das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen des Betriebsführers und des Gefolgschaftsmitgliedes gelöst wird. Die Einschränkung erfaßt nur die unbefristeten und befristeten Kündigungen des Betriebsführers und des Gefolgschaftsmitgliedes. Die Einschränkung besteht darin, daß die Kündigung von der vorherigen Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes abhängig gemacht wird.

Die Bestimmung der Anordnung vom 10. März 1939 über die Lösung von Arbeitsverhältnissen ergreift nur ganz bestimmte Wirtschaftszweige, unter anderem die Eisen- und Metallwirtschaft. Wie aus der Anlage 1 der Anordnung ersichtlich wird, gehören zur Eisen- und Metallwirtschaft beispielsweise Hütten, Betriebe, die Eisen-, Stahl- und Metallwaren herstellen, und die optische und feinmechanische Industrie. Zu den von dieser Anordnung erfaßten Wirtschaftszweigen gehört auch das Uhrmacherhandwerk.

II. Beschränkungen über die Einstellung von Arbeitskräften

Die Vorschriften der Anordnung über die Beschränkung der Einstellung von Arbeitskräften sind auch für das Uhrmacherhandwerk von besonderer Bedeutung.

1. Gemäß § 6 der Anordnung dürfen Betriebe jeder Art Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und Volontäre unter 25 Jahren nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt. Mithin unterliegen dem Zustimmungszwang des Arbeitsamtes die Einstellung von handwerklichen und kaufmännischen

Lehrlingen durch Uhrmacherbetriebe, die Einstellung von kaufmännischen Angestellten unter 25 Jahren durch Uhrmacherbetriebe, die Einstellung von Stenotypistinnen und Buchhaltungskräften unter 25 Jahren durch Uhrmacherbetriebe.

2. Nach § 7 der Anordnung dürfen Betriebe jeder Art Metallfaharbeiter nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt. Die Anordnung gibt für die Metallarbeiter eine Begriffsbestimmung. Metallarbeiter sind Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister, soweit sie eine ordnungsmäßige Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes abgeschlossen haben. Hierunter fallen die unselbständigen Uhrmachergehilfen und Uhrmachermeister. Die Uhrmacherbetriebe müssen danach bei der Einstellung von Uhrmachergehilfen und Uhrmachermeistern zuvor die Einwilligung des Arbeitsamtes erwirken.

3. Eine weitere Einschränkung betrifft die zuletzt in Betrieben der Eisen- und Metallwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die als Metallfaharbeiter im Sinne der Ziffer 2 nicht angesehen werden können. Will beispielsweise ein Uhrmacherbetrieb einen zuletzt in einem Betrieb der Eisen- und Metallwirtschaft beschäftigten ungelerten oder angelernten Arbeiter einstellen, so muß der Uhrmacherbetrieb hierfür die vorherige Zustimmung des Arbeitsamtes einholen. Eine Ausnahme von dem Zustimmungszwang gilt nur für den Arbeitsplatzwechsel innerhalb desselben Wirtschaftszweiges. Das bedeutet, daß ein Betrieb, der Eisen- und Stahlwaren herstellt, ohne eine Genehmigung einen ungelerten oder angelernten Arbeiter eines Eisenerzeugungsbetriebes einstellen darf. Da das Uhrmacherhandwerk aber nicht zu den in der Anlage aufgeführten Wirtschaftszweigen der Eisen- und Metallwirtschaft gehört, so muß, wie schon hervorgehoben, angenommen werden, daß der Uhrmacherbetrieb bei der Einstellung von ungelerten oder angelernten Metallarbeitern der feinmechanischen Industrie an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden ist.

Das Zustimmungsverfahren wird in den §§ 12 und 13 der Anordnung geregelt. Den Antrag auf Einstellung eines Metallfaharbeiters oder eines ungelerten oder angelernten Metallarbeiters muß der Betriebsführer stellen, der die Einstellung beabsichtigt. Die Zustimmung erteilt dasjenige Arbeitsamt, in dessen Bereich der Betrieb liegt, der die Einstellung vornimmt. Das Arbeitsamt trifft seine Entscheidung im allgemeinen im schriftlichen Verfahren. Die Anordnung hat für die Entscheidungen der Arbeitsämter bestimmte Richtlinien aufgestellt. Das Arbeitsamt soll bei seinen Entscheidungen namentlich die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes und der Berufsnachwuchslenkung, die staats- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Aufgaben der beteiligten Betriebe und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Betriebe sowie die Gesichtspunkte der beruflichen und sozialen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten berücksichtigen.

Die Anordnung ist am 15. März 1939 in Kraft getreten. Sie hat unter anderem die Metallarbeiteranordnung aufgehoben.

Die Lohnsteuerberechnung ab 1. April 1939

Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes sind auch bezüglich des Lohnsteuerabzuges neue Bestimmungen in Kraft getreten. Vor allen Dingen ist der Tarif geändert worden, so daß bei allen Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiträume, die nach dem 31. März 1939 enden, neue Lohnsteuertabellen zu verwenden sind.

Da die Ausschreibung der Steuerkarten für 1939 noch nach den alten Vorschriften erfolgt ist, muß beim Ablesen der Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle hinsichtlich der Eintragungen auf den Steuerkarten folgendes beachtet werden:

1. Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte Kinder vermerkt sind, fallen künftig in die Steuergruppe IV. Die Lohnsteuer ist in diesen Fällen ohne Änderung der Steuerkarte 1939 derjenigen Spalte der neuen Lohnsteuertabelle zu entnehmen, die der auf der Steuerkarte bescheinigten Zahl der Kinder entspricht.

2. Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte der Vermerk „verheiratet“ enthalten ist, aber keine Kinder vermerkt sind, sind grundsätzlich nach Steuergruppe III zu behandeln. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer der Spalte 5 der neuen Lohnsteuertabelle zu entnehmen, ohne daß es einer entsprechenden Eintragung bedarf.

Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte der Vermerk „verheiratet“ eingetragen ist und deren Ehe schon am 31. Dezember 1932 bestanden hat, ohne daß aus derselben ein Kind hervorgegangen ist, fallen in Steuergruppe II und sind deshalb verpflichtet, ohne besondere Aufforderung ihre Steuerkarte 1939 durch die für ihren Wohnsitz zuständige Gemeindebehörde spätestens bis zum 31. März 1939 berichtigen zu lassen. In diesem Falle macht die Gemeindebehörde auf der Steuerkarte den Vermerk „Steuergruppe II ab 1. April 1939“. Sobald dieser Vermerk auf der Steuerkarte steht, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer aus der Spalte 4 der neuen Lohnsteuertabelle abzulesen.